



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „DLRG – Dieselstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1415/T, 1413/T und 1419/T jeweils der Gemarkung Bad Aibling - erneuter Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 unter Aufhebung seines diesbezüglichen Beschlusses vom 27.10.2022 beschlossen, im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1415/T, 1413/T und 1419/T jeweils der Gemarkung Bad Aibling einen Bebauungsplan mit der Nummer 111 und der Bezeichnung „DLRG – Dieselstraße“ zur Zulassung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ausbildungs- und Einsatzzentrale DLRG und Heizzentrale“ aufzustellen (erneuter Aufstellungsbeschluss).

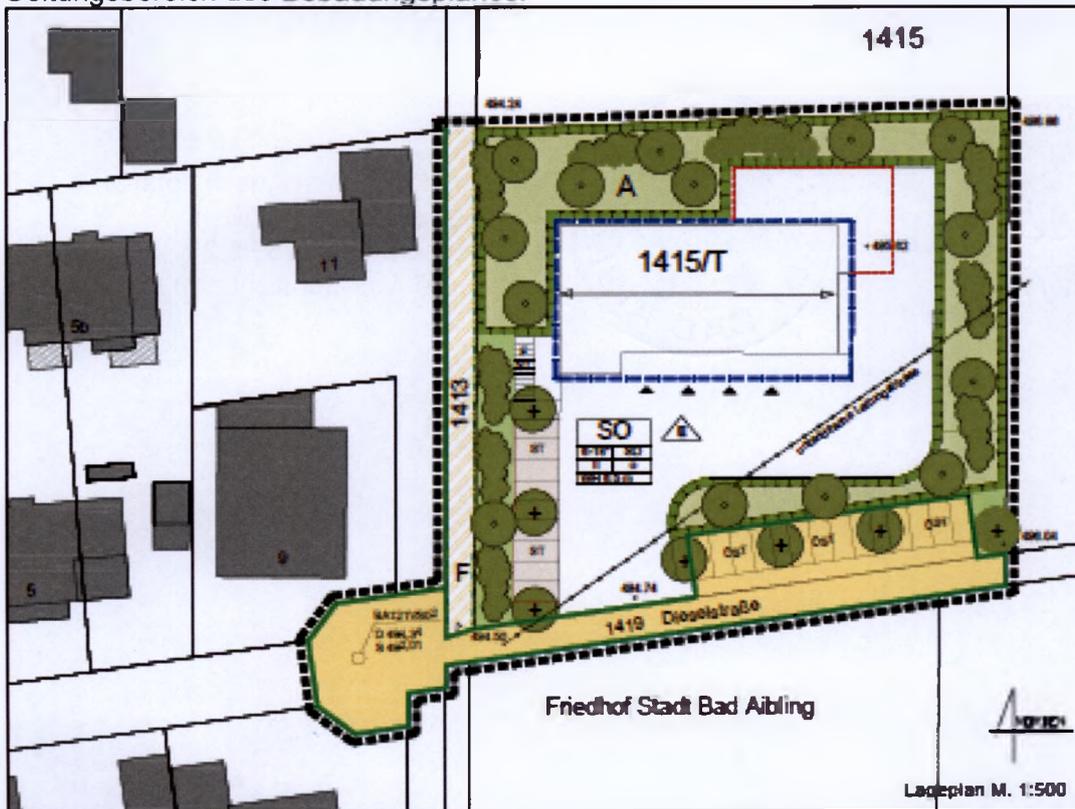
Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1415 der Gemarkung Bad Aibling,
- im Osten durch das Grundstück Fl.-Nr. 1416 der Gemarkung Bad Aibling,
- im Süden durch das Grundstück Fl.-Nr. 1419 der Gemarkung Bad Aibling,
- im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 1411/6 der Gemarkung Bad Aibling.

Der Plan vom 05.03.2024 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Der Stadtrat der Stadt Bad Aibling stimmte in seiner Sitzung vom 21.03.2024 weiter dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „DLRG – Dieselstraße“ der petzehammer architektur + stadtplanung GmbH, in der Fassung vom 05.03.2024, sowie der Begründung in der Fassung vom 05.03.2024 und dem Umweltbericht in der Fassung vom März 2024 zu und beschloss, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „DLRG – Dieselstraße“ der petzenhammer architektur + stadtplanung GmbH sowie des Büros Umwelt und Planung, Sabine Schwarzmann, in der Fassung vom 05.03.2024, sowie die Begründung in der Fassung vom 05.03.2024 und den Umweltbericht in der Fassung vom März 2024 im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.03.2024, sowie der Umweltbericht in der Fassung vom März 2024 werden auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom

18. April 2024 bis einschließlich 22. Mai 2024

im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://rathaus.bad-aibling.de/planen-und-bauen/bekanntmachungen/>

Sie können in dieser Zeit zusätzlich in der Stadtverwaltung Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Montag – Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr und Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Gleichzeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Eine vorherige Terminvereinbarung (per Telefon 08061 4901-304 oder per E-Mail:

bauverwaltung@bad-aibling.de) wird empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

STADT BAD AIBLING


Stephan Schlier
Erster Bürgermeister



An den städtischen Anschlagtafeln
angeheftet am: 16.04.2024
abgenommen am: 28.05.2024
im Internet veröffentlicht am: 16.04.2024